

## SOZIALVERSICHERUNGEN

## AHV-IV-FAK-Anstalten verzeichneten erneut

## Wachstum

Die liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten verzeichneten im Geschäftsjahr 1993 Gesamteinnahmen von 215,43 Mio. Franken. Sie liegen 1,9 Prozent höher als die Erträge im Vorjahr.

Den Einnahmen stehen um 7,17 Prozent gestiegene Ausgaben in der Höhe von 122,47 Mio. Franken gegenüber, so dass sich ein Überschuss von 93,01 Mio. Franken ergibt. Der AHV-Fonds konnte um 10,03 Prozent auf 963,60 Mio. Franken gesteigert werden, während sich der FAK-Fonds per Ende 1993 auf 73,81 Mio. Fr. belief (Zunahme 8,05 Prozent).

Die liechtensteinische AHV ist angesichts des hohen Fondsvermögens finanziell gesund. Allerdings bestätigt die Jahresrechnung von 1993 eine von Versicherungsmathematikern bereits vor drei Jahren gemachte Prognose; wonach die Leistungen in den nächsten Jahren stärker zunehmen werden als die Beitragseinnahmen. Die AHV-Beiträge der Versicherten stiegen im Geschäftsjahr um 3,86 Prozent auf 95,86 Mio. Franken an, während sich die Leistungen an AHV-Bezüger um 9,46 Prozent auf 72,80 Mio. Franken erhöhten.

Die Betriebsrechnung der AHV weist im Geschäftsjahr 1993 Gesamt-

einnahmen von 161,95 Mio. Franken aus (Zunahme 2,2 Prozent). Die Gesamtausgaben betragen 74,07 Mio. Franken (Zunahme 4,29 Prozent). Der Einnahmenüberschuss beläuft sich damit auf 87,87 Mio. Franken (Vorjahr 92,32 Mio. Fr.).

Der Rentenbestand setzte sich Ende Berichtsjahr aus 5913 (Vorjahr 5543) ordentlichen und 109 (Vorjahr 121) ausserordentlichen Renten zusammen. Bei den ordentlichen Renten ist eine Zunahme von 6,7 Prozent zu verzeichnen; häufigste Rentenart war mit 3200 Bezüger die einfache Altersrente.

## Rest-Defizit bei der Invalidenversicherung

In der Invalidenversicherung ist ein besonders ungünstiger Verlauf zwischen Beitragseinnahmen und Ausgaben zu verzeichnen. Nachdem der Landtag im Dezember 1992 eine Begrenzung der Defizitdeckung durch den Staat auf 50 Prozent der Ausgaben der IV beschlossen hat ohne gleichzeitig den Beitragssatz zu erhöhen, ist ein Rest-Defizit entstanden, das durch Abbau des Umlaufvermögens finanziert werden musste.

Die Einnahmen aus IV-Beiträgen und Zinsen betragen im Berichtsjahr 9,60 Mio. Franken (Vorjahr 9,35 Mio. Fr.). An Leistungen wurden 20,03 Mio. Franken erbracht. Sie betrafen Renten, Taggelder und Hilflosenent-

schädigungen sowie Beiträge an Pflegekosten und medizinische Massnahmen. Im weiteren gehören dazu die Kosten für die erstmalige berufliche Ausbildung und Beiträge an die Sonderschulung; ferner Beiträge zur Finanzierung von Hilfsmitteln, die Abgeltung von Reisespesen sowie Betriebsbeiträge. Die Ausgaben erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 1,98 Mio. Franken. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Gesamtdefizit von 10,28 Mio. Franken ab, von dem der Staat 9,93 Mio. Franken übernimmt. Das Rest-Defizit von Fr. 345'595.-, wurde aus dem Umlaufvermögen gedeckt.

Der Rentenbestand der Invalidenversicherung setzte sich am Ende des Berichtsjahres aus 1469 (Vorjahr 1274) ordentlichen sowie 94 (Vorjahr 96) ausserordentlichen Renten zusammen.

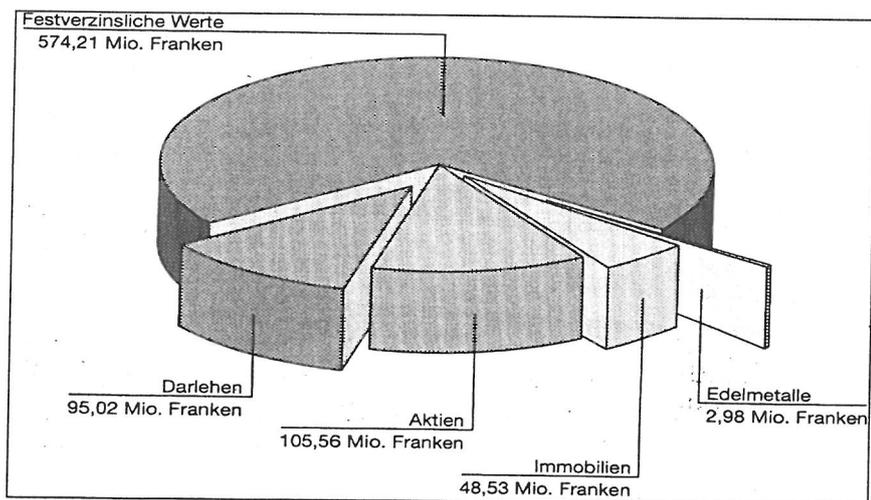
## Ausgaben der FAK rückläufig

Ein anderes Bild ergibt sich bei den Ausgaben der Familienausgleichskasse. Hier sind die Ausgaben für Kinder- und Geburtszulagen um 0,27 Prozent auf 29,79 Mio. Franken zurückgegangen, während sich die Beiträge der Versicherten um 3,86 Prozent auf 31,54 Mio. Franken erhöht haben.

Die Betriebsrechnung der Familienausgleichskasse weist Gesamteinnahmen von rund 35,44 Mio. Franken aus (Vorjahr 34,85 Mio. Fr.); die Gesamtausgaben beziffern sich auf rund 29,94 Mio. Franken (Vorjahr 29,98 Mio. Fr.). Somit bleibt in der Rechnung ein Aktivsaldo von rund 5,50 Mio. Franken, der zu einem Kapitalzuwachs von 8,1 Prozent geführt hat.

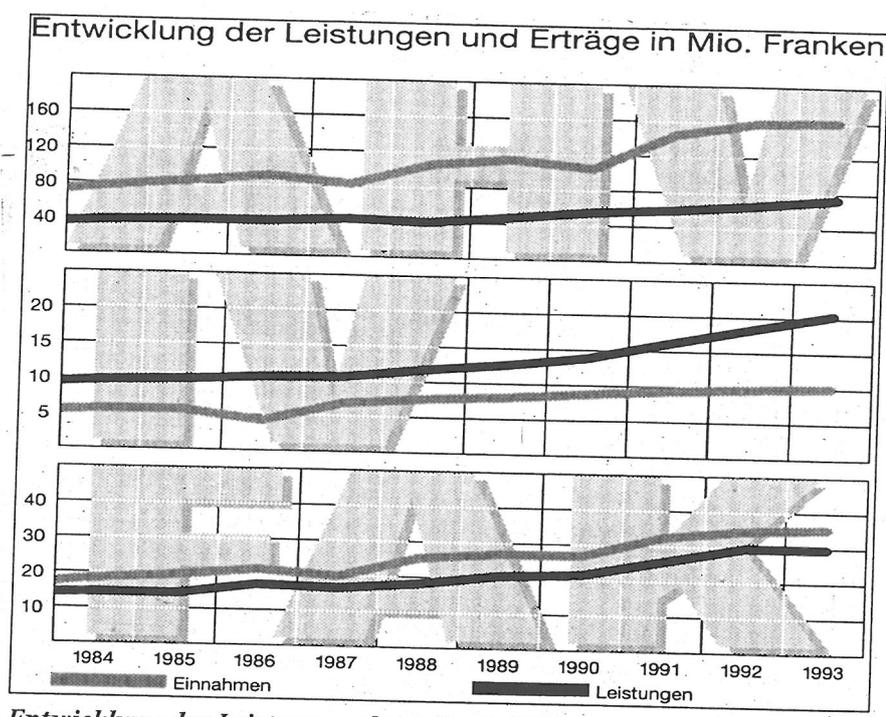
## Information der Öffentlichkeit wird verstärkt

Im Jahre 1993 wurden in Vaduz wiederum zwei zwischenstaatliche Sprechtagge durchgeführt, an denen sich die Versicherten von Experten über die deutsche Angestelltenversicherung, die österreichische Pensionsversicherung sowie über die schweizerische und liechtensteini-



Aufteilung der Kapitalanlagen nach Anlagearten

sche AHV/IV beraten lassen konnten. Die Sprechtagge waren gut besucht. Auf Grund der grossen Nachfrage werden 1994 drei solcher Sprechtagge angeboten.



Entwicklung der Leistung und Erträge in Mio. Franken

# «Die AHV spekuliert nicht mit Volksvermögen»

Dr. Peter Hemmerle, Präsident des Verwaltungsrates der AHV-IV-FAK-Anstalten, zur Anlagepolitik der AHV-IV-FAK-Anstalten.

«Die langfristig sichere Anlage des Vermögens bildet heute eine der Hauptaufgaben und zugleich die wichtigste Verantwortung des Verwaltungsrates der AHV-IV-FAK-Anstalten. Massgebend für die Anlage des Vermögens ist Art. 25 des Gesetzes über die AHV. Dort heisst es: «Der Verwaltungsrat legt das Vermögen der Anstalt so an, dass die Sicherheit und ein genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.» Im weiteren steht dort in Absatz 2 zu lesen: «Die Regierung erlässt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Vermögensanlage.»

Diese näheren Vorschriften sind von der Regierung letztmals am 5. Oktober 1993 geändert, erweitert und präzisiert worden. Danach kann das Vermögen der AHV angelegt werden in:

a) Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Bankguthaben, Anleihenobligationen, inbegriffen solche mit Wandel- oder Optionsrechten, sowie andere Schuldanerkenntnisse, unabhängig davon, ob sie wertpapiermässig verurkundet sind oder nicht;

b) Aktien, Partizipations- und Genussscheine, Anteilscheine von Genossenschaften und ähnlichen Wertschriften und Beteiligungen;

c) liechtensteinische Immobilien, sowie in liechtensteinischem Bauland;

d) Edelmetallen und realwirtschaftlichen Anrechten (Commodities)

Im weiteren sind in der Verordnung für jede Anlageart Limiten festgelegt. So darf z.B. eine einzelne Vermögensanlage in Aktien oder Forderungen keinesfalls mehr als drei Prozent des Gesamtvermögens ausmachen. Diese Festlegung erfolgte aus Sicherheitsgründen, damit das AHV-Vermögen keinem «Klumpenrisiko» unterworfen wird.

Von einer Limitierung ausgenommen sind Forderungen gegen das

Land Liechtenstein sowie Kassaobligationen der Liechtensteinischen Landesbank, welche mit Staatsgarantie versehen sind. In solchen Forderungsarten könnte sogar das gesamte Vermögen der AHV angelegt werden (wie dies noch vor nicht allzulanger Zeit der Fall war).

Zusätzlich zu Gesetz und Verordnung ist die eigentliche Anlage-tätigkeit seit 1986 durch verwaltungsinterne Richtlinien geregelt. In diesen Richtlinien sind die Anlagegrundsätze, die zulässigen Anlagen, die Verwaltungsaufträge sowie die administrativen Bestimmungen näher umschrieben.

Zur Vermögensanlage steht dem Verwaltungsrat als beratendes Gremium der Anlagefachausschuss zur Seite, dem auch zwei ausgewiesene externe Spezialisten angehören. Er legt dem Verwaltungsrat jährlich ein Budget für Neuanlagen vor.

Wie in jedem gut geführten Unternehmen stehen somit die finanziellen Eckpfeiler «Sicherheit, Rentabilität und Liquidität» fest. Die Kapitalanlagen werden so getätigt, dass jede dieser Grössen jederzeit gewährleistet ist. Knapp 70 Prozent des Vermögens sind deshalb in festverzinslichen Werten angelegt, die eine sichere Rendite bringen. Rund 81 Prozent des Vermögens sind im Raum Liechtenstein/Schweiz investiert, im Drittland 19 Prozent. Auch währungsmässig sind entsprechende Vorschriften einzuhalten: So sind gesamthaft 86 Prozent in Schweizer Franken und rund 14 Prozent in Fremdwährungen angelegt.

Zum Jahresende 1993 wurden knapp die Hälfte der Kapitalanlagen (Fr. 420 Mio.) durch verschiedene Bankinstitute bewirtschaftet. Selbstverständlich müssen sich diese Banken an die vorgegebenen Vermögensverwaltungsrichtlinien halten. Die Kontrolle darüber obliegt dem Anlagefachausschuss. Er führt quartalsweise Besprechungen mit den betrauten Banken, vergleicht die erzielten Resultate und zeigt künftige Möglichkeiten auf.

Zu diesen Möglichkeiten gehören auch Futures und Optionen, die bereits 1991 in die Liste der Anlagemöglichkeiten aufgenommen worden sind. Die AHV benötigt zur effizienten Vermögensverwaltung auch diese derivativen Instrumente, allerdings wendet sie diese nur

in sehr beschränktem Rahmen an. Eine neue, seit 1994 zugelassene Möglichkeit zur Anlage in realwirtschaftlichen Anrechten ist vom Verwaltungsrat hingegen noch nicht freigegeben worden und darf von den Vermögensverwaltern nicht benutzt werden.

Unter dem Aspekt der Sicherheit der Vermögensanlagen ist auf die im 1991 erfolgte Änderung des Grundverkehrsgesetzes hinzuweisen. Seit diesem Zeitpunkt ist die AHV vom Immobilienmarkt ausgeschlossen, und es können keine neuen Immobilien mehr gekauft werden. Per Ende 1993 hat die AHV 48,5 Mio. Franken in Liegenschaften angelegt; dies entspricht «nur» rund 5 Prozent des gesamten Vermögens. Nach AHV-Gesetz könnten allerdings 15 Prozent in Immobilien investiert werden. Der Ausschluss der AHV vom Markt schränkt uns also in der Anlagepolitik ein und verunmöglicht den weiteren Erwerb von Sachwerten, die ja allgemein als sichere Anlagen gelten. Ich bin der Überzeugung, dass die Politiker diese Einschränkung – unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklungen – überdenken sollten. Die AHV verfügt über eine hohe Liquidität und muss für den Grundstückkauf und die Bebauung kein Geld aufnehmen. Sie ist vom jeweiligen Hypothekenzinssatz unabhängig und kann dadurch gerade in konjunkturschwachen Phasen (mit niedrigen Baumarktpreisen) investieren.

Gesamthaft ist klar festzuhalten, dass die AHV nicht mit Volksvermögen spekuliert. Der Anlagefachausschuss überwacht die von den beauftragten Banken vorgenommenen Transaktionen. Auch hat die Revisionsstelle der AHV-IV-FAK-Anstalten im gesamten Bereich der Vermögensverwaltung einen zusätzlichen Prüfungsauftrag.»